

Ggf. Logo TrialNet

Muster

KOOPERATIONSVERTRAG

Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken - VAmB

Name des Berufsbildungswerkes
Adresse
Telefon
Fax
Email:
Internetseite:

A. Kooperationsvertrag

Zwischen dem

Name und Anschrift des Berufsbildungswerkes

XXXXXX

XXXXXX

Verantwortliche/r Ausbilder/in (Name / Telefon / Email)

Name, Vorname _____

Telefon: _____

Email: _____

– im folgenden BBW genannt –

und der Firma (Name / Anschrift)

Name der Firma: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner/in der Firma (Name / Telefon / Email)

Name, Vorname: _____

Telefon: _____

Email: _____

– im folgenden Betrieb genannt –

und dem / der Auszubildenden (Name / Anschrift / Ausbildungsberuf/ BA-Nummer)

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Ausbildungsberuf: _____

BA-Nummer: _____

– im folgenden der / die Auszubildende genannt –

wird im Rahmen der Verzahnten Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB) folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages

1. Sinn und Zweck der Verzahnten Ausbildung ist es, bei entsprechender Eignung, Teile der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung, die ihre Ausbildung in einem BBW absolvieren, in externen Betrieben und Dienststellen durchzuführen.
2. Der Betrieb sorgt im Rahmen seiner betrieblichen Abläufe dafür, dass dem / der Auszubildenden auf der Grundlage des gemeinsamen Ausbildungsplanes VAmB die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
3. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Partnern und gilt für die Dauer dieses Vertrages in Ergänzung zwischen dem BBW und dem / der Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrag.

§ 2 Dauer des Vertrages

1. Der Betrieb stellt dem / der Auszubildenden in der Zeit vom

bis

einen Platz für eine betriebliche Ausbildungsphase zur Verfügung.

2. Dieser Kooperationsvertrag endet zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. (zu Kündigung des Vertrages siehe § 7)

§ 3 Pflichten des BBW

1. Das BBW ist als Ausbildender nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO) für die gesamte Dauer der betriebspraktischen Phase die verantwortliche Ausbildungseinrichtung. Das BBW ist verantwortlich für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages. Das BBW verpflichtet sich insbesondere:
 - a. zur Unterzeichnung der Ausbildungsverträge als verantwortliche Ausbildungseinrichtung.
 - b. gemeinsam mit dem Kooperationsbetrieb unter Zugrundelegung der Ausbildungsordnung einen Ausbildungsplan abzustimmen, der auf den individuellen Orientierungsbedarf des / der Auszubildenden abgestimmt ist.
 - c. zur Steuerung der Ausbildung sowie zur Verantwortung gegenüber dem Rehabilitationsträger und der zuständigen Stelle nach dem BBiG bzw. der HWO.
 - d. sicherzustellen, dass dem / der Auszubildenden die Ausbildungsvergütung durch den für die Ausbildung zuständigen Kostenträger gezahlt wird.
 - e. zur Durchführung gezielter fachpraktischer Trainingssequenzen – zum Beispiel Prüfungsvorbereitung.

- f. die Unterstützung und Beratung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder in Fragen der sonderpädagogischer Vermittlung der geforderten Ausbildungsinhalte zu gewährleisten.
- g. zur Organisation gegenseitiger Hospitationen des betrieblichen und BBW-Ausbildungspersonals
- h. zur Fortschreibung des individuellen Reha-Planes sowie zur sozialpädagogischen, psychologischen und medizinischen Begleitung
- i. in Abstimmung mit den betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbildern Stütz- und Förderunterricht anzubieten.
- j. zur Meldung von Arbeitsunfällen an die zuständige Unfallversicherung (siehe auch § 9 zusätzliche Regelungen)
- k. sich regelmäßig in den Betriebsräumen des Betriebes davon zu überzeugen, das die / der Auszubildende ordnungsgemäß ausgebildet und nicht zu ausbildungsfremden Zwecken eingesetzt wird.

§ 4 Pflichten des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich,
 - a. der / dem Auszubildenden die Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung und des gemeinsamen Ausbildungsplanes zu vermitteln. Der für die Dauer der Verzahnung zwischen BBW und Betrieb vereinbarte Ausbildungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.
 - b. die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten.
 - c. nur solche Personen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen, die hierfür die notwendige Eignung nach den Bestimmungen des BBiG bzw. der HWO nachgewiesen haben.
 - d. einen Wechsel des / der verantwortlichen Ausbilders / Ausbilderin dem BBW unverzüglich mitzuteilen.
 - e. nach jeder betrieblichen Ausbildungsphase, zumindest aber in vierteljährlichen Abständen, im Rahmen eines Gesprächs mit dem / der Ausbilder / Ausbilderin des BBW eine Beurteilung über den / die Auszubildende/n abzugeben, die in die individuelle Reha-Planung aufgenommen wird.
 - f. im Falle eines Arbeitsunfalls unverzüglich das BBW zu informieren.
 - g. nach Beendigung der betrieblichen Ausbildungsphase ein qualifiziertes Zeugnis für den / die Auszubildende/n zu erstellen.
 - h. das BBW über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen können – insbesondere Fehlzeiten – unverzüglich zu informieren.
 - i. den / die Auszubildende/n für notwendige Maßnahmen am BBW (zum Beispiel Berufsschulunterricht, Prüfungsvorbereitung, sozialpädagogische oder medizinische Begleitung) freizustellen.

- j. dem BBW zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Absprache den Zugang in den Betrieb zu gewähren.
- k. die technischen Einrichtungen, die Werkzeuge sowie sonstige Materialien für die Ausbildung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- l. den / die Auszubildende/n nicht zu anderen als zu Ausbildungszwecken einzusetzen.

§ 5 Pflichten des / der Auszubildenden

- 1. In Ergänzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag verpflichtet sich der / die Auszubildende an dem vom BBW angebotenen Förderangebot teilzunehmen.
- 2. Berechtigt das BBW und den Einsatzbetrieb während der betrieblichen Ausbildungsphase zum Austausch persönlicher Daten. Dieses geschieht ausschließlich zum Zwecke der Förderung des / der Auszubildenden
- 3. Sollte dieser Vertrag nicht erfüllt werden können, kann die Verzahnte Ausbildung gegebenenfalls in einem anderen Betrieb fortgesetzt werden. Hierfür ist die Zustimmung des / der Auszubildenden und ein neuer Kooperationsvertrag notwendig

§ 6 Urlaub und Krankheit

- 1. Der Urlaub des Auszubildenden wird durch das BBW in Abstimmung mit dem Betrieb gewährt.
- 2. Im Falle einer Erkrankung verpflichtet der / die Auszubildende sich rechtzeitig vor Arbeitsbeginn beim Betrieb abzumelden und das BBW von der Krankheit in Kenntnis zu setzen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem BBW durch den / die Auszubildende/n zuzusenden.

§ 7 Kündigung des Vertrages

- 1. Dieser Vertrag über den Einsatz im Betrieb des Auszubildenden können ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung vom Auszubildenden, dem BBW oder dem Betrieb gekündigt werden. Der Ausbildungsvertrag zwischen Auszubildenden und BBW bleibt von dieser Kündigung unberührt.
- 2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Haftpflichtversicherung

- 1. Der / die Auszubildende ist im Falle von Schaden, die er / sie bei Ausübung der übertragenen Aufgaben an Sachen des Betriebes verursacht, im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung des BBW versichert. Nicht versichert sind Ansprüche fremder Dritter gegen den Betrieb sowie Schäden an oder durch Kraftfahrzeuge/n, Anhänger/n oder ähnlichen fahrbaren Geräten. Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden, die durch eine nicht fachgerechte Anleitung des / der

Auszubildenden entstehen. Ein Verschulden des Betriebes kann bei der Ersatzleistung durch den Versicherer berücksichtigt werden.

§ 9 Zusätzliche Regelungen

1. Das BBW übernimmt die Unfallversicherung des / der Auszubildenden. Zuständiger Träger der Unfallversicherung ist die

2. Das BBW führt die Beiträge zur Sozialversicherung ab.
3. Der Betrieb verpflichtet sich, die / den Auszubildenden auf die Betriebsordnung, die Werkstattordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen und die / den Auszubildenden ausreichend in die Benutzung für die zur Verrichtung der Arbeit notwendigen Werkzeuge und Maschinen einzuweisen. Der / die Auszubildende ist zudem in etwaig stattfindende betriebliche Arbeitssicherheitsunterweisungen einzubeziehen. Diese Unterweisungen sind vom Betrieb zu dokumentieren und in Kopie dem BBW zu übermitteln.

§ 10 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck dieses Vereinbarung entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) gilt als ausgeschlossen.
3. Dieser Kooperationsvertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für das BBW, den Betrieb, den / die Auszubildende/n bestimmt. Gegebenenfalls ist ein weiteres Exemplar für die zuständige Stelle nach dem BBiG bzw. der HWO anzufertigen.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des BBW.

Ort des BBW, Datum

Unterschrift, Stempel BBW

Unterschrift, Stempel Betrieb

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
(bei Minderjährigen)